

Die Piratenpartei versteht sich als Speerspitze und Sprachrohr im Kampf um (richtiger: gegen) das Urheberrecht. Es lohnt sich daher, jenseits ihrer öffentlichen geführten Debatten deren offizielle Thesen und Forderungen zu diesem Thema genauer anzusehen. Tut man dies, fällt es allerdings sehr schwer, nicht doch wieder emotional zu reagieren.

Seit sich auch die Urheber, die Kunstschaffenden, lautstark zu Wort gemeldet haben, um ihrerseits gegen die von den vielen *Usern* gegen das Urheberrecht gerichteten Angriffe zu protestieren, bemühen sich zumindest die Sprecher der Piraten um Abwiegung. Sie fühlen sich jetzt „missverstanden“. Man fordere ja gar nicht die Abschaffung des Urheberrechts. Allerdings stellt das Urheberrecht „nach wie vor einen der Kernpunkte des Programms und der Identität der Piraten dar“. Und das liest sich dann gleich zu Beginn ihres Programms für die Bundestagswahl 2013 so: „Ziel [...] ist es, das deutsche Urheberrecht wieder auf ein sinnvolles Stadium für alle Beteiligten zurückzuwandeln.“ Und gleich als erstes „Merkmal“ der geforderten Reform wird – noch vor Erwähnung der Urheber – die „Stärkung der Allgemeinheit bei der Nutzung von Werken“ genannt, gefolgt von einer rätselhaften „Befreiung der Bildung von Vergütungen“. Gemeint und Ziel ist jedenfalls eine dramatische Verschlechterung des Schutzes der Urheber.

Entscheidend für diesen Befund ist weniger die – allerdings immer wieder in den Vordergrund geschobene – Forderung

nach „freiem Kopieren“ (hierzu später). Kern des Streits ist nicht der *Download*, die Geister scheiden sich am *Upload*. Die Piraten fordern ja nicht nur die „Freigabe der nicht kommerziellen Vervielfältigung“, sondern unverändert auch die „Legalisierung der nicht gewerblichen oder kommerziellen Verbreitung von rechtmäßig hergestellten Kopien über das Internet“. Das würde in der Tat nicht weniger als das Ende des Urheberrechtsschutzes im gesamten digitalen Bereich bedeuten. Eine breitere Öffentlichkeit als durch das Internet kann nicht erreicht werden. Hier muss gar nicht erst das Stichwort *Filesharing* fallen: Wenn jeder jedes Musikstück, jeden Film, jedes E-Book, jeden Artikel in digitaler Qualität frei ins Netz stellen dürfte, wäre der Urheber nicht mehr Herr der Verwertung seiner Rechte im Internet.

Zynische Verharmlosung

Um die Freiheit im Netz zu verteidigen, werden freilich gern ganz harmlose Fälle angeführt: Bei einer privaten Geburtstagsparty singen einige Gäste den – urheberrechtlich geschützten – Ohrwurm *Happy Birthday*, und diese Feier dann auf Facebook ins Internet zu stellen soll verboten sein? Solche Beispiele erinnern daran, wie bei Einführung des Urheberrechtsgesetzes 1965 der Gesetzgeber (nachzulesen in der Gesetzesbegründung) argumentierte, das „abendliche Singen einer Jugendgruppe unter der Dorflinde“ müsse vergütungsfrei möglich sein. Nicht um solche ausgefallenen Beispiele geht es heute wie damals. Wenn man nicht davon ausgehen

Seit der Bundestagswahl 2009 konnten die Piraten mit ihren teilweise extremen Forderungen bei Landtagswahlen und in Umfragen zahlreiche Erfolge verzeichnen. Das Bild zeigt ihren Bundesparteitag am 29. April 2012 in Neumünster.

© picture-alliance/dpa, Foto: Marcus Brandt



will, dass die Rechteinhaber ohnehin genügend Augenmaß besitzen, um solche Sonderfälle adäquat zu behandeln (die GEMA zum Beispiel kassiert bis heute bewusst nicht bei Straßenmusikanten), so könnte man hier mit entsprechenden Schrankenregelungen helfen.

Nein – es geht darum, dass nicht jeder mann ohne Genehmigung urheberrechtlich geschützte Werke digital, das heißt in Originalqualität, ins Netz stellen darf und damit dem Publikum (legalen!) Ersatz bietet für den Erwerb der entsprechenden Hardware (CD, DVD – von den Piraten ohnehin als „unzeitgemäße Medien“ geschmäht) oder für die Nutzung der entsprechenden lizenzierten, aber nicht kostenlosen Internetangebote. Wer so die Aufweichung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung, wie das Internetrecht juristisch korrekt heißt, fordert, setzt sich nicht nur in Widerspruch zu den zwingenden internationalen und europäischen Konventionen. Er fordert damit

faktisch die Abschaffung des exklusiven Internetrechts, weil der verbleibende Rest dieses Internetrechts dann wirtschaftlich nichts mehr wert wäre.

Das erkennen die Piraten offensichtlich selbst. Im offiziellen Papier „Vorstellung der Urheberrechtspositionen der Piratenpartei und Aufklärung von Mythen“ beantworten sie die selbst gestellte Frage „Wenn nicht kommerzielles Kopieren und Verbreiten erlaubt ist, kann man keine Einnahmen mehr mit geistigen Werken erzielen“ zwar mit „Nein“, begründen dies aber wie folgt: „Richtig ist: In einer Welt, in der eine einzige digitale Kopie im Internet dafür ausreicht, die komplette Menschheit unerschöpflich mit einem geistigen Werk zu versorgen, ist es sinnvoll, zusätzlich Geschäftsmodelle zu nutzen, die mit jener freizügigen Kultur-güterverbreitung arbeiten oder von ihr profitieren. Man kann die Erstveröffentlichung an sich verkaufen, man kann sich die Produktion eines geistigen Werkes

von den Nutzern vorfinanzieren lassen, man kann direkte freiwillige Zahlungsmöglichkeiten zwischen Urhebern und Nutzern anbieten, man kann die Verbreitung geistiger Werke mit Werbefinanzierungsansätzen kombinieren. Man kann sich vor allem aber über so viel Zynismus nur noch wundern etc. Den Piraten ist jedenfalls ganz offensichtlich selbst klar, dass bei Freigabe des Internet-Uploads, wie von ihnen gewünscht, mit dem restlich verbleibenden exklusiven Internetrecht als solchem kein Geschäft mehr zu machen ist.

Streit um Privatkopien

Zum Parteiprogramm der Piraten gehört unter der Überschrift „Freies Kopieren und freie Nutzung“ natürlich die Forderung, „das nicht kommerzielle Kopieren, Zugänglichmachen, Speichern und Nutzen von Werken nicht nur zu legalisieren, sondern explizit zu fördern“. Wie von den Piraten schon gewohnt, werden hier wieder *Download* und *Upload* in einen Topf geworfen. Dann aber werden viele Argumente „für die Freigabe von nicht kommerziellen Vervielfältigungen“ vorgebracht – als ob die Privatkopie in Deutschland nicht ohnehin schon grundsätzlich erlaubt wäre, sondern noch erkämpft werden müsste. Tatsächlich wurde über Details zur Zulässigkeit der Privatkopie im Zuge der Urheberrechtsreform des sogenannten Zweiten Korbes ausführlich und vehement diskutiert (Privatkopie nur von legalen Vorlagen? Kein Recht auf Privatkopie? Einsatz von Kopiersperren?), und diese Diskussion soll und wird auch bei Vorbereitung des längst fälligen Dritten Korbes weitergehen. Das Entscheidende am Grundsatz der deutschen Regelung aber ist, dass die Privatkopie gesetzlich nur erlaubt sein kann, weil gleichzeitig die Urheber gegen Hersteller und Importeure von Geräten und Speichermedien, die solche Kopien überhaupt erst ermöglichen, einen Ver-

gütungsanspruch haben. Die Einzelheiten dieses Vergütungsanspruchs wurden 2008 mit dem Dritten Korb neu und gänzlich unbefriedigend geregelt; die Urheber und sonstigen Rechteinhaber müssen seither um die Vergütung für nahezu jeden einzelnen Gerätetyp in aufwendigen Rechtsstreitigkeiten kämpfen, Zahlungen bleiben über lange Jahre aus. Hier ist eine Verbesserung der Rechtsposition der Urheber dringend nötig.

Geiz ist geil

Den Piraten aber ist dagegen offensichtlich das ganze System zuwider, sie bedauern: „Die Urheberrechtsabgaben auf Speichermedien und Geräte stellen im Wesentlichen die Legitimation für die Privatkopie dar und dürften nur schwer zu streichen sein (sic!), da eine Privatperson nur schlecht einen Allgemeinheitsanspruch gegenüber dem Eigentum eines Urhebers geltend machen kann.“ Wenn man aber diese lästige „Abgabe“ schon nicht ganz abschaffen kann, so soll sie doch wenigstens möglichst billig ausfallen: „Deckelung der Urheberrechtsabgaben auf Speichermedien und Geräte auf maximal (!) ein Prozent des Verkaufspreises“ wird in dem auf dem Piraten-Parteitag 2011.2 beschlossenen offiziellen Papier gefordert. Deutlicher können die Piraten ihre Geiz-ist-geil-Mentalität nicht demonstrieren. Sie kämpfen dabei allerdings nur für eine Gewinnmaximierung der amerikanischen und fernöstlichen Gerätehersteller, ohne dem deutschen Verbraucher einen Gefallen zu tun. Die Urheberrechtsvergütung hat nämlich erfahrungsgemäß auf den Ladenpreis der Geräte kaum eine Auswirkung, wie ein Blick nach Großbritannien zeigt. Dort ist die Privatkopie grundsätzlich verboten, weshalb dort auch keine *levy*, keine Urheberrechtsvergütung, anfällt. Die Geräte aber – mit denen man also keine Privatkopie fertigen darf – sind dort in der Regel dennoch keineswegs billiger als bei uns.

Ein weiteres Beispiel für die Urheberfeindlichkeit der Piraten zeigt sich bei der Schulbuchregelung. Nach geltendem Recht ist es unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, Teile fremder urheberrechtlich geschützter Texte oder Bilder in Sammlungen für den Schulgebrauch ohne Genehmigung nachzudrucken; hierfür ist dem Urheber des nachgedruckten Werkes vom Schulbuchverleger angemessene Vergütung zu zahlen (die derzeit durch die Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst kassiert wird). Diese Vergütung „ist zu streichen“, fordern nun kategorisch die Piraten. Und zur Begründung: „Bildung ist viel zu wichtig für eine Gesellschaft, sollte frei praktiziert werden können und nicht künstlich verknappt oder verteuert werden“ – praktizierte Großzügigkeit auf Kosten Dritter, der Urheber. Dabei hat erst das Bundesverfassungsgericht 1971 das vorher geltende vergütungsfreie Nachdruckrecht – wie es jetzt von den Piraten wieder gefordert wird – als Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht des Urhebers für verfassungswidrig erklärt, weshalb dann der Gesetzgeber die Vergütungspflicht nachträglich einführen musste. Die Urheberrechtsexperten der Piraten kümmert solch juristischer „Kleinkram“ offenbar nicht, wenn es um den Versuch geht, Urheber um ihren gerechten Lohn zu bringen.

Entrechtung der Schöpfer?

Auch in einem Bereich, der vor allem Journalisten betrifft, holen die Piraten zu einem Rundumschlag aus. Nach geltendem Recht ist es zulässig, ohne Genehmigung, aber gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung unter bestimmten Voraussetzungen Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare in Pressespiegeln zu vervielfältigen und zu verbreiten; für elektronische Pressespiegel gilt dies nur in engem Rahmen (nur firmenintern und nur über geschlossenes Intranet). Die Piraten fordern – sehr verschwommen formuliert –

eine Erweiterung dieser Pressespiegelausnahme: „Selbstverständlich sollte die Weiterverwendung auch im Internet erlaubt sein, wenn auch hier die Verbreitung über die anderen Medien ohnehin legal erfolgt.“ Selbst wenn man, der Piratenlogik folgend, unterstellt, dass nur die nicht kommerzielle „Weiterverwendung“ gemeint ist, soll danach wohl jedermann seinen eigenen Pressespiegel zusammen- und ins Internet stellen dürfen. Die bisher vergütungspflichtigen Pressespiegel würden eine starke Konkurrenz bekommen, und die Journalisten, für die die Pressespiegelvergütung bisher ein wichtiger Nebenverdienst war, würden leer ausgehen.

Die Beispiele, bei denen die Piraten freie, das heißt in ihrer Sprache vor allem kostenlose Nutzungsmöglichkeiten urheberrechtlich geschützter Werke fordern, ließen sich noch beliebig erweitern. Es bleibt die Feststellung, dass die Absichten der Piraten letztlich auf eine Enteignung der Rechte der Urheber, eine totale Aushöhlung des geistigen Eigentums hinauslaufen. Und dies alles, um Verbraucher vor „unsinnigen Abgaben“ (Stellungnahme der Piraten zu Paragraph 52 Urheberrechtsgesetz) zu schützen. Auch wenn sich die Piraten ganz offenbar wenig um geltendes Recht scheren, muss deshalb doch daran erinnert werden, dass das geistige Eigentum sowohl in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN von 1948 (Artikel 27) als auch in der EU-Menschenrechtscharta von 2004 (Artikel 17) explizit geschützt ist. Auch Artikel 14 des Grundgesetzes schützt das geistige Eigentum, und zwar ausdrücklich sowohl in seinem geistigen als auch in seinem materiellen Gehalt, wie das Bundesverfassungsgericht in vielen Entscheidungen herausgestellt hat. Ein gleichrangiges „Recht der Konsumenten“ gibt es nicht. Bei der anstehenden und in manchen Punkten notwendigen Änderung des Urheberrechtsgesetzes darf der Gesetzgeber dies nicht außer Acht lassen.